

Mohr

Ausgewählte Fragen zum Insolvenz- und Exekutionsrecht

AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN ZUM PRIVATKONKURS	3
AÜBERGERICHTLICHER AUSGLEICH.....	3
ZUSTÄNDIGKEIT	3
AB- UND AUSSONDERUNGSRECHTE AM EINKOMMENSBEZUG.....	3
ERLEICHTERUNG DES ZUGANGS ZUM PRIVATKONKURS.....	3
ZAHLUNGSPLAN.....	4
<i>Verspätete Forderungsanmeldung</i>	4
ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN.....	4
<i>Restschuldbefreiung</i>	5
EU-INSOLVENZVERORDNUNG.....	5
EINLEITUNG.....	5
ANWENDUNGSBEREICH.....	5
INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT	6
<i>Hauptinsolvenzverfahren</i>	6
<i>Partikularinsolvenzverfahren</i>	8
<i>Sekundärinsolvenzverfahren</i>	8
GELTUNGSBEREICH DES INSOLVENZVERFAHRENS	9
ANZUWENDENDEN RECHT	9
<i>Dingliche Rechte</i>	10
<i>Eigentumsvorbehalt</i>	10
<i>Aufrechnung</i>	11
<i>Eintragungspflichtige Rechte</i>	11
<i>Schutz des Dritterwerbers</i>	11
<i>Arbeitsverträge</i>	11
<i>Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand</i>	12
<i>Anfechtung</i>	12
<i>Prozesssperre</i>	12
AUSLÄNDISCHE GLÄUBIGER IN ÖSTERREICHISCHEN VERFAHREN.....	12
<i>Forderungsanmeldung</i>	13
ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN VERFAHREN.....	13
RV EINES BUNDESGESETZES ÜBER DAS INTERNATIONALE INSOLVENZRECHT - IIRG.....	14
ÖSTERREICHISCHE KONKURSVERFAHREN.....	14
<i>Einbeziehung von Auslandsvermögen</i>	14
<i>Forderungsanmeldung ausländischer Gläubiger</i>	14
<i>Vertretung des Masseverwalters</i>	14
<i>Koordination</i>	15
ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER INSOLVENZVERFAHREN.....	15
<i>Vorrang des österreichischen Insolvenzverfahrens</i>	15
<i>Entscheidung über Anerkennung</i>	15
<i>Exekutionsführung</i>	16
<i>Befugnisse der ausländischen Insolvenzverwalter</i>	16
<i>Bekanntmachungen</i>	16
ANZUWENDENDEN RECHT	16
ANFECHTUNG.....	17
<i>Kenntnis (Kennenmüssen) der Zahlungsunfähigkeit</i>	18
<i>Begünstigung</i>	19
<i>Benachteiligungsabsicht</i>	20
BELOHNUNG DER GLÄUBIGERSCHUTZVERBÄNDE	20
RV EINER EXEKUTIONSORDNUNGS -NOVELLE 2003	21
VOLLZUGSGEBÜHREN.....	21

ÄNDERUNGEN DER EO	21
EXEKUTIONSANTRAG.....	21
<i>Variable Zinsen</i>	21
<i>Vereinfachtes Bewilligungsverfahren</i>	22
TÄTIGKEIT DES RICHTERS.....	22
<i>Ausführung der Vollzugsaufträge</i>	22
ZAHLUNGSVEREINBARUNG.....	25
<i>Ergänzung bei Zwangsversteigerung</i>	25
<i>Ergänzung bei Forderungsexekution</i>	25
VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG AUSLÄNDISCHER EXEKUTIONSTITEL.....	25
VERMÖGENSVERZEICHNIS.....	26
<i>Fahnisexekution</i>	26
<i>Gehaltsexekution</i>	26
FRISTBEGINN.....	26
ZWANGSVERSTEIGERUNG VON LIEGENSCHAFTEN.....	27
<i>Zubehör</i>	27
<i>Aufschiebung der Zwangsversteigerung bei einer Naturkatastrophe</i>	27
FAHRNISEXEKUTION.....	27
<i>Vollzugszeit</i>	27
<i>Bericht</i>	28
<i>Verwahrung</i>	28
<i>Nicht vorgefundene Gegenstände</i>	28
<i>Verkauf</i>	28
<i>Auktionshallen</i>	28
<i>Aufschiebung des Verkaufsverfahrens bei einer Naturkatastrophe</i>	28
<i>Verteilung</i>	29
FORDERUNGSEXEKUTION.....	29
<i>Berechnungsgrundlage</i>	29
<i>Kündigungsschädigung</i>	29
<i>Pfändbarkeit der Abfertigung nach Betrieblichen Mitarbeiter-Vorsorgegesetz</i>	29
INKRAFTTRETEN.....	29
ENTSCHEIDUNGEN ZU FAHRNIS- UND FORDERUNGSEXEKUTION.....	29
FAHRNISEXEKUTION.....	29
FORDERUNGSEXEKUTION.....	31

Aktuelle Entscheidungen zum Privatkonkurs

Außergerichtlicher Ausgleich

Es kommt darauf an, ob das konkrete Anbot unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Höhe der Quote und der dabei einzuhaltenden Zahlungstermine sowie der konkreten Vermögensverhältnisse und Verdienstchancen des Schuldners ohne detaillierte Prüfung doch als ernsthafter Ausgleichsversuch beurteilt werden kann (OGH 16.8.2001, 8 Ob 180/01f).

Zuständigkeit

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist wegen des hohen Kapital- und Maschineneinsatz als Unternehmen anzusehen (OGH 25.10. 2001, 8 Ob 217/01x)

Ab- und Aussonderungsrechte am Einkommensbezug

1. Der Unterhaltsgläubiger kann während des Konkursverfahrens auch zur Hereinbringung des Unterhaltsrückstands auf konkursfreies Vermögen (hier: Differenzbetrag zwischen Existenzminimum und Unterhaltsexistenzminimum) greifen OGH 26.2.2001, 3 Ob 206/00s.
2. Nach rechtskräftiger Bestätigung des Ausgleichs oder des Zahlungsplans ist der Schuldner zur Zahlung des bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Unterhaltsrückstands nicht verpflichtet, soweit dieser über die Quote hinausgeht OGH 26.2.2001, 3 Ob 206/00s.
3. Die Beschränkung der Zwei-Jahres-Frist gilt nicht für die unpfändbaren Bezugssteile, weil diese nicht zur Konkursmasse zählen (OGH 4.9.2001, 10 ObS 152/01b ZIK 2002/24)
4. Die Aufrechnungsbefugnis überdauert auch den Abschluss eines Zwangsausgleichs oder eines Zahlungsplans (OGH 4.9.2001, 10 ObS 152/01b ZIK 2002/24).

Erleichterung des Zugangs zum Privatkonkurs

1. In ferner Zukunft verwertbare Einkünfte (in 2 Jahren allenfalls heranzuziehende Einkünfte) sind kein Vermögen iS des § 71 Abs 2 KO (OGH 17.10.2002, 8 Ob 70/02f ZIK 2003/32).
2. Vor Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens ist dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, einen Konkursantrag nach § 183 KO zu stellen (OGH 17.10.2002, 8 Ob 70/02f ZIK 2003/32).

Zahlungsplan

1. Bei Beurteilung, ob der Zahlungsplan der Einkommenslage in den nächsten 5 Jahren entspricht, ist auf die derzeit ausgeübte Tätigkeit abzustellen. Nur besonders krasse Fälle, in denen das Einkommen des Schuldners mit seinem Ausbildungsstand, seinem Alter und der Entlohnung in seinen bisherigen Tätigkeiten in auffälligem Widerspruch steht, sind aufzugreifen. OGH 28.5.2001, 8 Ob 117/01s.
2. Bei Berechnung der relativen Mindestquote darf eine von dritter Seite zugesagte Zahlung nicht zu dem voraussichtlich pfändbaren Einkommen des Schuldners in den nächsten 5 Jahren hinzugerechnet werden. OGH 28.3.2002, 8 Ob 47/02y ZIK 2002/140 und 197.
3. Nach Abschluss der amtswegigen Vorprüfung kann die Unzulässigkeit des Zahlungsplans nur mehr auf Antrag eines Gläubigers wahrgenommen werden; andernfalls ist der Mangel saniert und kann nicht mehr als Grund für die Versagung der Bestätigung des Zahlungsplans herangezogen werden OGH 19.9.2002, 8 Ob 81/02y ZIK 2002/296.
4. Der Zahlungsplan kann nach § 198 Abs 1 KO geändert werden, wenn sich die Forderungsanmeldung einer rechtzeitig angemeldeten Forderung nicht im Gerichtsakt befand, sodass der Schuldner ohne Verschulden davon ausgehen konnte, dass die Forderung nicht angemeldet wurde (OGH 28.5.2001, 8 Ob 250/00y).

Verspätete Forderungsanmeldung

1. Zur Frage, ob die Forderung angemeldet ist, ist der Tag des Einlangens bei Gericht maßgebend (OGH 28.5.2001, 8 Ob 250/00y).
2. Bei der Beurteilung, ob die Quote des Zahlungsplans der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht, ist davon auszugehen, dass dem Schuldner das Existenzminimum zu verbleiben hat. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner sich durch die Zahlungen des Zahlungsplans derart eingeschränkt hat, dass ihm nicht einmal das Existenzminimum verblieb. OGH 11.7.2001, 3 Ob 232/00i.
3. Der Gläubiger hat Anspruch auf den das Existenzminimum übersteigenden Betrag, der ihm nach Zahlung der Zahlungsplanraten (unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen) verbleibt, jedoch nicht über die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote und die darin festgelegte Zahlungsfrist hinaus. OGH 11.7.2001, 3 Ob 232/00i.

Abschöpfungsverfahren

1. Auch in dem Fall, dass der Zahlungsplan schon an der Nichtannahme durch die Gläubiger scheitert, steht dem Schuldner bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Eintritt in das Abschöpfungsverfahren offen (OGH 25.1.2001, 8 Ob 9/01h = ZIK 2001/176).

2. Einem Schuldner mit Eigenverwaltung kommt in einem Passivprozess gegen einen Gläubiger, der ein Absonderungsrecht behauptet, die Prozessführungsbefugnis zu. Der Schuldner behält diese auch in einem anschließenden Abschöpfungsverfahren (OGH 16.5.2001, 6 Ob 309/00k = ZIK 2001/314).

3. Für den Gläubiger ist die Vernachlässigung der Zahlungspflicht das Hauptindiz für die Obliegenheitsverletzung nach § 210 Abs 1 Z 1 KO. Es genügt, diese zu bescheinigen.

4. Der Antragsteller hat die Einhaltung der Antragsfrist zu behaupten, muss sie aber nicht bescheinigen. Erst wenn ihm halbjährliche [jetzt: jährliche] Zahlungen nicht zukommen, trifft ihn – wenn nicht besondere Umstände vorliegen, eine Nachforschungspflicht. OGH 15.2.2001, 8 Ob 275/00z = ZIK 2001/225

Restschuldbefreiung

1. Es ist kein Billigkeitsgrund, wenn es dem Schuldner trotz Anspannung seiner Kräfte nicht möglich war, die Mindestquote auch nur annähernd zu erreichen (hier: körperliche und geistige Behinderung; wirtschaftliches Scheitern durch Hineinfallen auf Betrüger, Leiden unter Wahnvorstellungen; OGH 8.7.1999, 8 Ob 342/98x = ZIK 1999, 206)

2. Liegen Billigkeitsgründe, die den Schuldner von der weiteren Erfüllung der Forderungen befreien, bezüglich aller Forderungen vor, so ist dies schon im Rahmen der Entscheidung nach § 213 Abs 2 KO zu berücksichtigen, weil sich dann eine Aussetzung der Entscheidung nach § 213 Abs 3 KO mangels verbleibender, vom Schuldner noch bis zum Erreichen der Mindestquote zu erfüllender Forderungen erübrigen würde (OGH 8.7.1999, 8 Ob 342/98x = ZIK 1999, 206)

EU-Insolvenzverordnung

Einleitung

Die EU-Insolvenzverordnung ist am 31.5.2002 in Kraft getreten. Sie baut auf dem Grundsatz der Universalität auf, kennt jedoch neben den diesem Grundsatz entsprechenden Hauptinsolvenzverfahren auch Partikularinsolvenzverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren.

Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich der V fallen nach Art 1 Abs 1 Gesamtverfahren, die

- die Insolvenz des Schuldners voraussetzen,
- den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner und

- die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben.

Solche Verfahren sind aus österreichischer Sicht, wie sich aus dem Anhang A ergibt,

- Konkurs und
- Ausgleichsverfahren.

Während das Konkursverfahren einen vollständigen Vermögensbeschlagn zur Folge hat, weil der Schuldner zu Verfügungen über sein gesamtes, der Exekution unterliegendes Vermögen nicht mehr berechtigt ist, hat das Ausgleichsverfahren einen teilweisen Vermögensbeschlagn zur Folge, weil der Schuldner über sein Vermögen oder über wesentlichen Teile des selben nur noch gemeinsam mit dem Ausgleichsverwalter wirksam verfügen kann oder es der Mitwirkung des Ausgleichsverwalters bedarf. Im Schuldenregulierungsverfahren ist zwar auch einer solcher Vermögensbeschlagn vorgesehen, es muss jedoch nicht ein Verwalter bestellt werden. Im Gegenteil, nach dem Gesetz ist die Eigenverwaltung der Regelfall. Es ergibt sich daher die Frage, ob das Gericht, das in diesem Fall Verwalteraufgaben hat, als solcher anzusehen ist. Dies ist gegeben. Nach Art 2 lit b ist Verwalter jede Person oder Stelle, deren Aufgabe es ist, die Masse zu verwalten oder zu verwerten oder die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu überwachen. Nach Anhang C der EUInsV sind dies in Österreich

- Masseverwalter
- Ausgleichsverwalter
- Sachwalter
- Treuhänder
- besonderer Verwalter
- das Konkursgericht.

Die Anwendung der Verordnung ist somit auch für Privatschuldner ausnahmslos gegeben.

Die Verordnung regelt nur die innergemeinschaftlichen Wirkungen von Insolvenzverfahren. Sie ist nur anzuwenden, wenn der Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen des Schuldners in der EU liegt. Selbst dann regelt die V aber nicht die Wirkungen des Verfahrens gegenüber Drittstaaten.

Internationale Zuständigkeit

Hauptinsolvenzverfahren

Für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens sind die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.

Als Mittelpunkt soll nach Erwägungsgrund 13 der Ort gelten, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht.

Liegt der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners nicht in der EU, so ist die V nicht anzuwenden (Erwägungsgrund 14).

Die Zuständigkeitsvorschriften der V regeln nur die internationale Zuständigkeit. Die innerstaatliche Zuständigkeit ist in Ö nach der KO zu ermitteln (Erwägungsgrund 15).

Nicht geregelt ist die Zuständigkeit, wenn der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in Ö hat, aber keine Zuständigkeit nach § 63 KO erfüllt ist. In diesem, wohl äußerst seltenen Fall, ist wohl das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Wenn man das Fehlen einer Zuständigkeitsnorm bezweifelt, wäre die Zuständigkeit nach § 28 JN vom OGH zu bestimmen.

Wird in einem anderen MS ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet, so darf in Österreich ein weiteres Hauptinsolvenzverfahren nicht eröffnet werden. Nach Erwägungsgrund 22 soll die Entscheidung des zuerst eröffnenden Gerichts in den anderen MS anerkannt werden. Sollte in Unkenntnis der Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens in Österreich ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet werden, so kann dieses als Sekundärinsolvenzverfahren weitergeführt werden, wenn ein solches zulässig ist, oder anderenfalls aufzuheben. Nur eine solche Regelung entspricht dem Grundsatz der automatischen Anerkennung. Die Bekanntmachungen sind zu berichtigen.

Nicht geregelt wird, ob ein österr Gericht an eine ablehnende Entscheidung eines ausländischen Gerichts aus dem Grund, dass der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in Österreich liegt, gebunden ist. Auch dies ist mE zu bejahen, außer es ist ein Gericht in einem anderen MS zuständig.

Als Hauptverfahren werden sie bezeichnet, weil für gegebenenfalls eröffnete nationale Verfahren zwingende Vorschriften für die Koordinierung mit dem Hauptinsolvenzverfahren und die Unterordnung unter dieses gelten.

Hauptinsolvenzverfahren haben grundsätzlich Universalgeltung. Universalgeltung bedeutet, dass das gesamte in den MS gelegene Vermögen des Schuldners erfasst wird, falls kein nationales Verfahren eröffnet wird.

Hauptinsolvenzverfahren können Liquidations- oder Sanierungsverfahren sein.

Ein Liquidationsverfahren ist nach Art 2 lit c ein Insolvenzverfahren, das zur Liquidation des Schuldnervermögens führt. Dass dieses Verfahren durch einen Ausgleich oder eine andere die Insolvenz des Schuldners beendende Maßnahmen oder wegen unzureichender Masse beendet wird, nimmt ihm nicht die Eigenschaft als Liquidationsverfahren. Als ein solches Verfahren ist in Österreich, wie sich aus Anhang B ergibt, nur das Konkursverfahren anzusehen.

Partikularinsolvenzverfahren

Fehlt einem Gericht eine Zuständigkeit nach Art 3 Abs 1, so ist ein Partikularinsolvenzverfahren möglich, dh die Wirkungen sind auf das im Gebiet dieses Vertragsstaats belegene Vermögen beschränkt.

Voraussetzung ist jedoch, dass

- der Schuldner im Gebiet dieses Vertragsstaates eine Niederlassung hat, wobei als Niederlassung jeder Ort bezeichnet wird, an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Tätigkeit von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt (Art 2 lit h). Vermögen allein ist nicht ausreichend. Weitere Voraussetzung ist, dass
- die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nicht möglich ist oder
- die Eröffnung des Verfahrens von einem Gläubiger beantragt wird, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in dem Vertragsstaat hat, in dem sich die betreffende Niederlassung befindet, oder dessen Forderung auf einer sich aus dem Betrieb dieser Niederlassung ergebenden Verbindlichkeit beruht (Art 3).

Bei Nichtunternehmen ist ein Partikularinsolvenzverfahren mangels einer Niederlassung unmöglich. Es gibt nur ein Hauptinsolvenzverfahren.

Sekundärinsolvenzverfahren

Wird ein Partikularinsolvenzverfahren nach Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens eröffnet, so handelt es sich um ein Sekundärinsolvenzverfahren nach Art 3 Abs 3, dh es ist mit dem Hauptinsolvenzverfahren zu koordinieren und diesem unterzuordnen.

Geltungsbereich des Insolvenzverfahrens

Der Geltungsbereich des Verfahrens hängt davon ab, ob es sich um ein Haupt- oder Partikularverfahren handelt. Während des Hauptverfahrens das gesamte Vermögen in allen Mitgliedstaaten erfasst, bezieht sich ein Partikularverfahren nur auf das inländische Vermögen. Ebenso erfasst ein Insolvenzverfahren von einer Person, deren Mittelpunkt nicht innerhalb der EU liegt, entsprechend der Rechtsprechung des OGH nur das im Inland belegene Vermögen..

Ein in einem EU-Staat eröffnetes Verfahren ist in der gesamten EU wirksam. Die Anerkennung erfolgt automatisch. Der Verwalter ist befugt, in allen anderen Vertragsstaaten ohne Exequatur tätig zu werden. Er kann Vermögensgegenstände aus dem Lande, in dem sie gelegen sind, entfernen. Er muss sich jedoch nach den Gesetzen des betreffenden Staates richten.

Die Vollstreckung der Entscheidungen erfordert eine begrenzte Vorabkontrolle durch die einzelstaatlichen Gerichte mit einem Exequatur.

Ist im Eröffnungsstaat eine Exekutionssperre vorgesehen, so gilt diese in der ganzen EU.

Der Erlös einer Einzelvollstreckung oder eine freiwillige Zahlung, die der Schuldner unter Verwertung von im Ausland gelegenen Vermögensgegenständen geleistet hat, sind in das Insolvenzverfahren einzubeziehen.

Anzuwendendes Recht

Für das Insolvenzverfahren (sowohl für das Haupt- als auch das Sekundärinsolvenzverfahren Art 4 bzw 28) und seine Wirkungen gilt das Insolvenzrecht des Mitgliedsstaats, in dem das Verfahren eröffnet wird.

Es wird klargestellt, was sich vor allem nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richtet:

- Bei welchen Schuldnerinnen wegen ihrer Eigenschaft ein Insolvenzverfahren zulässig ist
- welche Vermögenswerte zur Masse gehören
- wie die nach der Verfahrenseröffnung vom Schuldner erworbenen Vermögenswerte zu behandeln sind
- die Befugnisse des Schuldners

- die Befugnisse des Verwalters
- die Voraussetzungen für die Wirksamkeit eine Aufrechnung (s jedoch Art 6)
- die Wirkung des Insolvenzverfahrens auf laufende Verträge des Schuldners
- Wirkung auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger; nicht jedoch auf anhängige Rechtsstreitigkeiten; hierfür gilt nach Art 15 ausschließlich das Recht des Vertragsstaates, in dem der Rechtsstreit anhängig ist.
- Welche Forderungen als Insolvenzforderungen anzumelden sind
- wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen (somit Masseforderungen und Neuforderungen)
- die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen
- die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens
- den Rang der Forderungen
- die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Grund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden
- die Voraussetzungen und die Wirkungen der Beendigung des Verfahrens, insbesondere durch Ausgleich (s aber Art 34)
- die Rechte der Gläubiger nach der Beendigung des Verfahren
- Tragung der Kosten des Verfahrens einschließlich der Auslagen
- Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relative Unwirksamkeit der Rechtshandlungen, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

Von dieser grundsätzlichen Gestaltung gibt es eine Reihe von Ausnahmen.

Dingliche Rechte

Bereits bestehende dingliche Rechte von Gläubigern oder sonstigen Dritten an Vermögensgegenständen, die zur Zeit der Verfahrenseröffnung in einem anderen Staat gelegen sind, werden nicht berührt (Art 5).

Wenn das Recht des Staates der Belegenheit der Sicherungsgegenstände den Zugriff auf diese Rechte zulässt, muss der Verwalter hierfür die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in diesem Staat beantragen. Die Stellung der gesicherten Gläubiger entspricht dann derjenigen, die sie in einem rein inländischen Insolvenzverfahren hätten. Nur für Sicherheiten in Form eines dinglichen Rechts gilt diese Vorzugsbehandlung.

Eigentumsvorbehalt

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers

Die Rechte des Verkäufers werden nicht berührt, wenn sich die Sache im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet (Art 7 Abs 1).

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verkäufers nach der Lieferung

Dies rechtfertigt nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich die Sache zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet (Art 7 Abs 2).

Aufrechnung

Die Aufrechnungsbefugnis eines Gläubigers wird nicht berührt, wenn die Aufrechnung nach dem für die Forderung des insolventen Schuldners maßgebenden Recht zulässig ist (Art 6).

Für bestimmte Wirkungen der Insolvenz gilt das Recht des betroffenen Staates. In diesem Fall hat ein im Ausland eröffnetes Insolvenzverfahren in einem gegebenen Staat dieselben Wirkungen wie ein inländisches Verfahren.

Eintragungspflichtige Rechte

Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die **Rechte des Schuldners** an eintragungspflichtigen unbeweglichen Gegenstände, Schiffen und Luftfahrzeugen gilt das Recht des Registerstaats (Art 11).

Schutz des Dritterwerbers

Wenn der Schuldner nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem anderen Staat einen unbeweglichen Gegenstand veräußert, so gilt zum Schutz gutgläubiger Dritterwerber das Recht des Staates, in dem das Vermögen gelegen ist. Bei Schiffen oder Luftfahrzeuge, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, oder Wertpapiere, deren Eintragung in ein gesetzlich vorgeschriebenes Register Voraussetzung für ihre Existenz ist, richtet sich die Wirksamkeit nach dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird (Art 14).

Arbeitsverträge

Für Arbeitsverträge gilt Art 10, wonach für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis ausschließlich das Recht des Vertragsstaates, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist, gilt. Dies betrifft nach dem Erwägungsgrund 28 die Wirkungen auf die Fortsetzung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie auf die Rechte und Pflichten aller an einem solchen Arbeitsverhältnis beteiligten Personen. Es wird somit auf das Vertragsstatut verwiesen, nicht jedoch auf das Zivilrecht im engeren Sinn, sondern auch auf das Insolvenzrecht des Vertragsstaats. Ist somit österreichisches Recht anwendbar, dann sind auch die Beendigungsmöglichkeiten nach § 25 KO oder § 21b AO anzuwenden. Danach richten sich auch die Rechtsfolgen, wie die Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigungsschädigung und Abfertigung), unabhängig davon, ob das ausländische Recht eine solche Lösungsform und deren Rechtsfolgen vorsieht.

Sonstige insolvenzrechtliche Fragen, zB ob die Forderungen durch ein Vorrecht geschützt sind und welchen Rang dieses Vorrecht erhalten soll, richtet sich nach dem Recht des Eröffnungsstaats.

Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand

Für Verträge, die zur Nutzung oder zum Erwerb eines unbeweglichen Gegenstandes berechtigen, gilt das Recht des Belegenheitsstaates (Art 8).

Anfechtung

Durch Art 13 wird die Anfechtung im Konkurs eingeschränkt. Weist der Beklagte nach, dass

- für die Rechtshandlung das Recht eines anderen Vertragsstaates als das der Verfahrenseröffnung maßgeblich ist und
- nach diesem Recht im vorliegenden Fall keine Möglichkeit besteht, diese Rechtshandlung anzugreifen, so ist die Anfechtung nicht möglich.

Prozesssperre

Es gilt das Recht des Staats, in dem der Rechtsstreit anhängig ist (Art 15).

Ausländische Gläubiger in österreichischen Verfahren

Nach der KO können alle Gläubiger sich am österreichischen Konkursverfahren beteiligen. Dies gilt auch dann, wenn das Konkursverfahren ein Haupt- oder Partikularinsolvenzverfahren ist.

Forderungsanmeldung

Kapitel IV beschäftigt sich mit der Unterrichtung der Gläubiger und Anmeldung ihrer Forderungen.

Das Gericht oder der von diesem Gericht bestellte Verwalter hat unverzüglich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die bekannten Gläubiger, die in den anderen Vertragsstaaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz haben, zu verständigen. Dies geschieht durch individuelle Übersendung eines Vermerks mit Belehrung über die einzuhaltenden Fristen und die Versäumnisfolgen (Art 40). Es ist somit auch über die Möglichkeit einer nachträglichen Forderungsanmeldung und deren Kostenfolgen zu informieren. § 174 Abs 3 KO ist daher insoweit nicht möglich.

Weiterhin ist es möglich, Konkursgläubigern aufzutragen, einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, widrigens ihnen ein solcher auf Gefahr und Kosten vom Konkursgericht zu bestellen ist.

Erforderlichenfalls wird in anderen Staaten nach den innerstaatlichen Bekanntmachungsverfahren ein Hinweis auf die Eröffnung des Verfahrens veröffentlicht. Vertragsstaaten, in denen der Schuldner eine Niederlassung besitzt, können verlangen, dass zwingend eine Veröffentlichung vorgenommen wird.

Jeder Gläubiger hat nach Art 39 das Recht, seine Forderungen im Insolvenzverfahren schriftlich anzumelden. Dies gilt sowohl für das Hauptinsolvenz- als auch für das Sekundärinsolvenzverfahren. Der Inhalt der Forderungsanmeldung entspricht im wesentlichen den Regelungen der Konkursordnung.

Anerkennung von ausländischen Verfahren

In Kapitel II wird die Anerkennung der Insolvenzverfahren geregelt. Grundsatz ist hierbei, dass die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens in allen übrigen Mitgliedstaaten anerkannt wird, sobald die Entscheidung im Staat der Verfahrenseröffnung wirksam ist. Die Wirkungen von Partikularverfahren sind auf das in diesem Staat gelegene Vermögen beschränkt.

RV eines Bundesgesetzes über das Internationale Insolvenzrecht - IIRG

Österreichische Konkursverfahren

Einbeziehung von Auslandsvermögen

Grundsatz: im Ausland gelegenes Vermögen wird erfasst (§ 237 KO)

Eine Ausnahme wird vorgesehen, wenn

- der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in einem anderen Staat liegt,
- dort ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und
- dieses Auslandsvermögen einbezieht.

Der Schuldner ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem Masseverwalter an der Verwertung von Auslandsvermögen mitzuwirken (§ 237 Abs 2 KO).

Ein Gläubiger, der durch die Verwertung von Auslandsvermögen befriedigt wird, hat dies, abzüglich seiner zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen, herauszugeben (§ 237 Abs 3 KO).

Forderungsanmeldung ausländischer Gläubiger

Es wird klargestellt, dass jeder Gläubiger, auch ausländische, ihre Forderungen anmelden können (§ 236 KO).

Vertretung des Masseverwalters

Ist Auslandsvermögen einzubeziehen, so kann der Masseverwalter nach § 238 KO auch Personen bestellen, die ihn bei der Konkursabwicklung im Ausland vertreten.

Koordination

Das Konkursgericht oder der Masseverwalter hat dem ausländischen Insolvenzverwalter unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Durchführung des ausländischen Verfahrens Bedeutung haben können. Dies gilt etwa für die Eröffnung des Konkurses.

Nach Abs 2 hat das Konkursgericht oder der Masseverwalter dem ausländischen Verwalter Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Verwertung oder sonstige Verwendung des inländischen Vermögens zu unterbreiten. Überdies ist ein Zwangsausgleich dem ausländischen Verwalter zur Stellungnahme zuzuleiten.

Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren

Es wird festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen ausländische Insolvenzverfahren in Österreich anerkannt werden (§ 240 KO).

Voraussetzungen sind

- Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen liegt im anderen Staat
- das ausländische Insolvenzverfahren ist in den Grundzügen einem österreichischen vergleichbar
- in Österreich wurde weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch einstweilige Vorkehrungen getroffen
- Kein Verstoß gegen ordre public

Vorrang des österreichischen Insolvenzverfahrens

Trotz eines ausländischen Insolvenzverfahren ist ein österreichisches Insolvenzverfahren möglich.

Entscheidung über Anerkennung

Die Anerkennung erfolgt ipso iure. Es ist kein Anerkennungsverfahren erforderlich.

Exekutionsführung

Die Bewilligung der Exekution aufgrund von Akten und Urkunden, die zur Durchführung des Insolvenzverfahrens erforderlich sind, setzt eine Vollstreckbarerklärung voraus.

Bei anderen Akten und Urkunden (zB Auszügen aus dem Anmeldungsverzeichnis) richtet sich die Bewilligung der Exekution nach §§ 79ff EO.

Befugnisse der ausländischen Insolvenzverwalter

Nach § 241 KO dürfen die Insolvenzverwalter und deren Vertreter in Österreich alle Befugnisse ausüben, die ihnen in dem Staat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, zustehen. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse haben sie das österreichische Recht zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer. Die Befugnisse umfassen nicht die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden (zum Ausweis als Insolvenzverwalter s Abs 3).

Bekanntmachungen

Der ausländische Verwalter hat das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach § 240 Abs 1 Z 1 KO nachzuweisen.

Der Schuldner kann eine Entscheidung des Gerichts nach § 63 KO begehren, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht vorliegen.

Anzuwendendes Recht

Es gilt der Grundsatz, dass das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird, maßgebend ist. Die Fälle, wo dies gilt, werden in § 221 Abs 2 KO demonstrativ erwähnt.

Hievon gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen. (§ 222ff KO). Diese Ausnahmen entsprechen weitgehend denen der EuInsVO; sie betreffen

- Dingliche Rechte Dritter (§ 222 KO)
- Aufrechnung (§ 223 KO)
- Eigentumsvorbehalt (§ 224 KO)
- Vertrag über eine unbewegliche Sache (§ 225 KO)
- Geregelte Märkte (§ 226 KO)
- Arbeitsvertrag (§ 227 KO)
- Wirkung auf eintragungspflichtige Rechte (§ 228 KO)
- Benachteiligende Handlungen (§ 229 KO)
- Schutz des Dritterwerbers (§ 230 KO)
- Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf anhängige Rechtsstreitigkeiten (§ 231 KO)
- Recht der beleghenen Sache (§ 232 KO)
- Aufrechnungs- und Schuldumwandlungsvereinbarungen (§ 233 KO)
- Pensionsgeschäfte (§ 234 KO)
- Zahlungen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 235 KO).

Anfechtung

Das Anfechtungsrecht nach der KO zielt darauf ab, vor der Konkureröffnung gesetzte Rechtshandlungen, die die Befriedigungsaussichten der Gläubiger vermindern oder erschweren, zu vernichten. Anfechtbar sind somit Rechtshandlungen, die vor der Konkureröffnung vorgenommen wurden und das Vermögen des Schuldners betreffen (§ 27 KO). Die Anfechtung muss darüber hinaus befriedigungstauglich sein und ein Objekt zum Gegenstand haben, das zur Konkursmasse gehört.

Anfechtungen sind möglich wegen

- Benachteiligungsabsicht (§ 28 Z 1 bis 3),
- Vermögensverschleuderung (§ 28 Z 4),
- Unentgeltlichkeit (§ 29),
- Begünstigung (§ 30) und
- Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit (§ 31).

Erfasst werden nur Rechtshandlungen, die eine **bestimmte Zeit** vor Konkureröffnung gesetzt wurden. Diese Zeit ist unterschiedlich. Sie beträgt

- bei der Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht nach § 28 Z 1 KO, wenn dem anderen Teil die Benachteiligungsabsicht bekannt war, 10 Jahre, sonst 2 Jahre,
- bei der Anfechtung wegen Begünstigungsabsicht nach § 30 KO 1 Jahr und
- bei der Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit nach § 31 KO 6 Monate.

Das Anfechtungsrecht wird von den Konkursgläubigern, bei Entziehung der Eigenverwaltung vom **Masseverwalter** ausgeübt (§ 37 Abs 1 KO). Anfechtungsklagen müssen binnen Jahresfrist nach der Konkurseröffnung geltend gemacht werden (§ 43 Abs 2 KO). Hiefür ist das Konkursgericht zur Verhandlung und Entscheidung ausschließlich zuständig (§ 43 Abs 5 KO). War bereits vor Konkurseröffnung ein Anfechtungsprozess anhängig, so gilt dies nicht. Ein solcher Prozess wird jedoch durch die Konkurseröffnung unterbrochen (§ 37 Abs 3 KO). Der Masseverwalter kann anstelle des Gläubigers in den Rechtsstreit eintreten.

Das aus der Anfechtung Erlangte muss an die Konkursmasse geleistet werden.

Allen Anfechtungstatbeständen liegt das Erfordernis der **Gläubigerbenachteiligung** zugrunde.

Die Anfechtung muss **befriedigungstauglich** sein.

Kenntnis (Kennenmüssen) der Zahlungsunfähigkeit

Die größte Gefahr der Anfechtung geht von § 31 KO aus, der die Anfechtung wegen Kenntnis (Kennenmüssen) der Zahlungsunfähigkeit regelt.

Voraussetzungen

- Rechtshandlung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach Stellung des Konkursantrags, jedoch innerhalb von sechs Monaten vor Konkurseröffnung.
- Kenntnis oder verschuldete Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurseröffnungsantrags
- Fall 1: Erlangung von Befriedigung oder Sicherstellung oder
- Fall 2: für die Gläubiger nachteilige Rechtsgeschäfte.

Fall 1: Erlangung von Befriedigung oder Sicherstellung

Hereinbringung einer Zahlung

Rechtsprechung

1. Die Verfolgung des Schuldners mit mehreren Befriedigungsexekutionen ist nur **eines** von mehreren Indizien für die Zahlungsunfähigkeit (ZIK 1998, 130).
2. Sie lassen nicht auf Zahlungsunfähigkeit schließen, wenn sie erfolgreich waren (ZIK 1996, 62).
3. Die Zahlungsunfähigkeit muss nicht bekannt sein, wenn es in den eingeleiteten Exekutionsverfahren in keinem einzigen Fall zur Durchführung eines Verkaufs von gepfändeten Fahrnissen kam (ZIK 1996, 98).
4. Auch die Tatsache, dass ein Schuldner um eine Ratenzahlung ersucht, lässt nicht auf Zahlungsunfähigkeit schließen (ZIK 1996, 62).
5. Allerdings ist es ein Anzeichen für Zahlungsunfähigkeit, wenn die Notwendigkeit der exekutiven Hereinbringung rückständiger Beiträge und insbesondere die Höhe der Forderung in kurzer Zeit dramatisch anwächst (ZIK 1996, 62).
6. Die Zahlung ist nicht deshalb unanfechtbar, weil sie aufgrund eines inkongruenten exekutiven Pfandrechts erfolgte (ZIK 2000/113).

Ein Zug um Zug Geschäft ist nicht anfechtbar; Beispiele:

Rechtsprechung

prompte Zahlung des Bestandszinses (ZIK 1997,225)

Begünstigung

Voraussetzungen

- Befriedigung oder Sicherstellung
- nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrag auf Konkursöffnung oder in den letzten 60 Tagen vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder des Antrags auf Konkursöffnung; jedoch innerhalb eines Jahres vor Konkursöffnung,
- Fall 1 in Begünstigungsabsicht, die der Gläubiger kannte oder kennen musste oder
- Fall 2 begünstigende Befriedigung oder Sicherstellung eines Gläubigers, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht in der Zeit zu beanspruchen hatte (sogenannte inkongruente Deckung). Begünstigungsabsicht ist nicht erforderlich; ebenso nicht deren Kenntnis oder verschuldete Unkenntnis durch den Gläubiger.

Zug um Zug Geschäfte sind nach § 30 KO nicht anfechtbar.

Begünstigungsabsicht liegt vor, wenn der Schuldner einem Gläubiger durch frühere Befriedigung vor den übrigen mit ebenfalls fälligen Forderungen bewusst den Vorzug gibt. Er glaubt, dass er (später) die Forderungen aller Gläubiger bezahlen kann.

Rechtsprechung

War dem Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit bekannt, so muss ihm auch die Kenntnis von der Begünstigungsabsicht bei gehöriger Aufmerksamkeit unterstellt werden (ÖBA 1998, 313).

Inkongruente Deckung

Rechtsprechung

1. Gebührende, eine Anfechtung ausschließende Deckung liegt vor, wenn sie in einer Art gewährt wurde, auf die der Gläubiger den Anspruch durch Vertrag oder Gesetz erworben hatte (SZ 57/87).
2. Inkongruent ist der Verkauf von Waren unter Aufrechnung des Kaufpreises (ZIK 1999, 23),
3. liegt vor, wenn die Abrechnungsmodalitäten derart geändert wurden, dass bis zum Abbau des bestehenden Debetsaldos nur die Gemeinschuldnerin dem Anfechtungsgegner Arbeitsleistungen zu erbringen hatte (1 Ob 168/00p).

Benachteiligungsabsicht

- Rechtshandlung
- Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners
- in den letzten zehn Jahren vor Konkurseröffnung bei Kenntnis der Benachteiligungsabsicht
- in den letzten zwei Jahren vor Konkurseröffnung bei Kennenmüssen.

Die Beweislast trifft den Masseverwalter; Beweislastumkehr bei nahen Angehörigen

Rechtsprechung

1. Auch bei kongruenter Befriedigung kann Benachteiligungsabsicht nicht erst bei Hinzutreten besonderer Umstände angenommen werden (ZIK 2001/161 und 162).
2. Bei Zahlungen eines zahlungsunfähigen Schuldners kann nicht zwingend auf dessen Benachteiligungsabsicht geschlossen werden (ÖBA 1997, 1026).

Belohnung der Gläubigerschutzverbände

Bei reiner Vertretungstätigkeit keine Belohnung (ständige Rechtsprechung, zuletzt etwa LG Salzburg 53 R 189/01b)

RV einer Exekutionsordnungs-Novelle 2003

Die EONov 2003 enthält Änderungen der EO und ein neues Vollzugsgebührengesetz

Vollzugsgebühren

Der betreibenden Gläubiger hat mit Einbringung des Exekutionsantrags die Vollzugsgebühr zu zahlen. Sie beträgt nach § 2 VGebG bei

- Zwangsverwaltung einer Liegenschaft 20 Euro,
- Zwangsversteigerung einer Liegenschaft 20 Euro,
- Fahrnisexekution 6 Euro,
- die Exekution zur Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen 7 Euro,
- die Exekution auf andere Vermögensrechte 20 Euro,
- die Räumungsexekution 30 Euro.

Der betreibende Gläubiger hat bei der Fahrnisexekution auch mit dem

- Antrag auf Neuvollzug und
- Antrag auf neuerliche Versteigerung

eine (weitere) Gebühr zu zahlen (§ 1 Abs 1 VGebG).

Der Gerichtsvollzieher erhält seine Vergütung

- bei Zahlung vom Verpflichteten,
- bei einer Versteigerung vom Verwertungserlös,
- sonst aus Amtsgeldern.

Änderungen der EO

Exekutionsantrag

Variable Zinsen

Exekutionstitel, bei denen die Zinsen mit einem bestimmten Prozentsatz über dem Basiszinssatz ausgedrückt werden, können durchgesetzt werden (§ 8a EO).

Im Exekutionsantrag und in der Exekutionsbewilligung ist der Zinssatz prozentmäßig anzugeben, soweit dies feststeht (§ 54 Abs 1 Z 2 lit c und § 63 Z 2 EO).

Der Basiszinssatz ist nicht nachzuweisen (§ 8a EO).

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Bei der Wertgrenze von 10.000 Euro sind bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen nur die bereits fälligen Ansprüche maßgebend (§ 54b Abs 1 Z 2 EO).

Tätigkeit des Gerichtsvollziehers

Die die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers für das Auffindungsverfahren vorgesehenen Bestimmungen werden in den Allgemeinen Teil der EO übernommen und gelten somit für das gesamte Fahrnisexekutionsverfahren und auch für die anderen Exekutionsmitteln.

Ausführung der Vollzugsaufträge

Die Gerichtsvollzieher haben die ihnen zugeteilten Aufträge ohne Verzug und unter Bedachtnahme auf eine Minimierung der Wegstrecken möglichst nach der Reihenfolge ihrer Zuteilung zu vollziehen (§ 25 Abs 1 EO).

Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann (§ 25 Abs 2 EO).

Der Gerichtsvollzieher hat die erste Vollzugshandlung innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Vollzugsauftrags durchzuführen (§ 25 Abs 3 EO).

Der Gerichtsvollzieher hat über die Durchführung des Vollzugs oder die entgegenstehenden Hindernisse und spätestens vier Monate nach Erhalt des Vollzugsauftrags dem Gericht und dem betreibenden Gläubiger zu berichten (§ 25d EO).

Der Gerichtsvollzieher hat am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Leistung der hereinzubringenden Forderung aufzufordern (§ 25a Abs 1 EO).

Vollzugsort

Der Gerichtsvollzieher hat den Vollzugsauftrag an dem im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort zu vollziehen, außer es ist ihm bekannt, dass die Vollzugshandlung dort nicht durchgeführt werden kann (§ 25b Abs 1 EO).

Sind dem Gerichtsvollzieher Orte, wo die Exekution erfolgreich durchgeführt werden kann, bekannt oder können solche durch zumutbare Erhebungen von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat er diese von Amts wegen aufzusuchen (§ 25b Abs 2 EO).

Die Gerichtsvollzieher dürfen die Grenzen ihres Gebiets sowie die Grenzen des Bezirksgerichtssprengels überschreiten. Sie dürfen stattdessen auch das nach dem voraussichtlichen Vollzugsort zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen. Das ersuchte Vollstreckungsorgan wird dabei im Auftrag des Gerichts, das den Vollzug angeordnet hat, tätig (§ 25b Abs 3 EO).

Der sprengelüberschreitende Vollzug ist somit nicht mehr auf den Nachbarsprengel beschränkt.

Vollzugszeit

Der Gerichtsvollzieher hat die Zeit des Vollzugs selbst zu wählen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, wann der Vollzug am wahrscheinlichsten erfolgreich durchgeführt werden kann.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie von 22 bis 6 Uhr darf das Vollstreckungsorgan Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war,

vornehmen.

Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten

Wird der Verpflichtete bei einem Vollzugsversuch nicht angetroffen, so kann das Vollstreckungsorgan diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird (§ 25d EO).

Aufsperrern

Das zwangsweise Öffnen bedarf keines Antrags des betreibenden Gläubigers. Der Gerichtsvollzieher hat bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen verschlossene Haus- und Wohnungstüren öffnen zu lassen, wenn der betreibende Gläubiger darauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.

Selbst ohne Verzicht wird im Regelfall der betreibende Gläubiger vor dem Aufsperrern noch einmal befasst, weil er aufgefordert wird, einen Kostenvorschuss für das Aufsperrern zu erlegen. Kommt er dem nicht nach, so unterbleibt das Aufsperrern.

Ein **Verzicht** ist, um eine zwangsweise Öffnung zu verhindern, bei einem Kostendepot oder einer Haftungserklärung erforderlich (so auch LGZ Wien 30.1.2001 RpfIE 2001/66), weil der Gerichtsvollzieher vor dem Aufsperrern mit dem betreibenden Gläubiger nicht mehr Kontakt aufnehmen muss. Der betreibende Gläubiger kann jedoch bei Bestehen eines Kostendepots oder einer Haftungserklärung verlangen, vor dem Aufsperrern noch einmal gefragt zu werden.

Der betreibende Gläubiger hat

- **einen Kostenvorschuss** zu erlegen. Stattdessen kann er auch
- die zur Öffnung erforderlichen **Arbeitskräfte** bereitstellen, wenn er dies während der zum Erlag des Kostenvorschusses offenstehenden Frist bekannt gibt. Bei einem Kostendepot wird dies bis zur Beauftragung des Schlossers möglich sein.

Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, gehört zu den Aufgaben des Gerichtsvollziehers. Voraussetzung ist, dass zumindest ein Vollzugsversuch erfolglos war, der bei Unternehmen zur Geschäftszeit, bei Nichtunternehmern an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder zur Nachtzeit durchgeführt wurde.

Wären Vollzugsversuche ohne Schlosser von vornherein erfolglos, und zwar weil

- der Vollzugsort wahrscheinlich über vier Monate versperrt sein würde oder
- eine am Vollzugsort anwesende Person nicht öffnet oder
- (neu) bei der dem Verpflichteten bekannt gegebenen Vollzugszeit die Türen versperrt sind

so kann sogleich ein Schlosser beigezogen werden.

Nachweis der Befriedigung

Der Gerichtsvollzieher darf mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm nachgewiesen wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des Exekutionstitels befriedigt worden ist,

Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist (§ 46 EO).

Der Gerichtsvollzieher kann somit auch eine Befriedigung vor Erteilung des Vollzugsauftrags berücksichtigen.

Die Art des Nachweises wird nicht mehr geregelt.

Zahlungsvereinbarung

Die Exekution ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung durch Beschluss ohne Auferlegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Sie kann erst nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen des Aufschiebungsantrags bei Gericht fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt, so ist die Exekution einzustellen. (§ 45a EO).

Ergänzung bei Zwangsversteigerung

Die Aufschiebung ist bis zum Beginn der Versteigerung möglich (§ 200a EO).

Bei der Zwangsversteigerung wird die Frist für die Fortsetzung verdoppelt.

Ergänzung bei Forderungsexekution

Bei Aufschiebung einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen wegen einer Zahlungsvereinbarung nach § 45a werden bereits vollzogene Exekutionsakte aufgehoben; der Pfandrang bleibt erhalten (§ 311a EO).

Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel

Ist eine andere Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde) als das Exekutionsgericht oder das sonst nach § 82 EO zuständige Gericht für die Vollstreckbarerklärung zuständig, so sind § 84a Abs 2 und § 84b EO anzuwenden (§ 86 Abs 2 EO).

Ist die Vollstreckbarerklärung auf Grund von Sondervorschriften durch eine andere Behörde als das nach § 82 berufene Gericht zu erteilen, so ist diese Behörde nach allgemeinen Grundsätzen auch für die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung zuständig. Ein bei einer solchen Behörde gestellter Aufhebungs- oder Abänderungsantrag ist ein Aufschiebungsgrund (Änderung des § 42 Abs 1 Z 9 EO).

Vermögensverzeichnis

Fahnisexekution

Der Vollzugsauftrag umfasst auch den Auftrag zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses (§ 249 Abs 2 EO). Das Vermögensverzeichnis soll bei der Fahnisexekution somit ausschließlich vom Gerichtsvollzieher aufgenommen werden.

Verweigert der Verpflichtete ungerechtfertigter Weise die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Vollstreckungsorgan, so hat das Vollstreckungsorgan den Verpflichteten sofort zwangsweise vorzuführen (§ 48 Abs 1 EO).

Gehaltsexekution

Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur zwangsweisen Vorführung erfasst auch die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses (§ 48 Abs 1 EO).

Fristbeginn

Beginnt eine Frist mit dem Einlangen eines Antrags bei Gericht und wird die mit dem Antrag verbundene Rechtsfolge auch bei einer Zustimmung zum Antrag des Antragsgegners vorgesehen, so beginnt die Frist mit dem Einlangen der Zustimmung oder mangels einer solchen mit dem Ablauf der zur Äußerung festgelegten Frist (§ 58 Abs 3 EO).

Zwangsversteigerung von Liegenschaften

Zubehör

Klarstellung, dass für die Beschreibung des Zubehörs der Sachverständige zuständig ist (§ 140 Abs 3 EO).

Aufschiebung der Zwangsversteigerung bei einer Naturkatastrophe

Die Exekution ist nach § 200b EO auf Antrag des Verpflichteten ohne Auferlegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben, wenn

- dieser von einer Naturkatastrophe (Hochwasser, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben oder ähnliche Katastrophe vergleichbarer Tragweite) betroffen worden ist,
- er dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die zur Einleitung der Exekution geführt haben und
- diese Exekution seine wirtschaftliche Existenz vernichten würde sowie
- nicht die Gefahr besteht, dass durch sie der betreibende Gläubiger schwer geschädigt, insbesondere seine Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich werden könnte.

Das Verfahren ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers nach einem Jahr nach Einlangen des Aufschiebungsantrags oder dann, wenn die Voraussetzungen zur Aufschiebung nicht mehr gegeben sind, fortzusetzen.

Es gibt keinen Kostenersatz zwischen den Parteien.

Fahnisexekution

Vollzugszeit

Bei Festlegung der Vollzugszeit hat das Vollstreckungsorgan insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, wann der Verpflichtete am wahrscheinlichsten anzutreffen ist (§ 252a EO).

Bericht

Die Berichtsfrist verlängert sich, wenn dem betreibenden Gläubiger innerhalb dieser Frist der Vollzug der Pfändung mitgeteilt und dem Gericht das Pfändungsprotokoll vorgelegt, so ist erst nach sechs Monaten über den Stand des Verfahrens zu berichten. Nach Ablauf von vier bzw. sechs Monaten ist monatlich zu berichten. (§ 252d Abs 2 EO).

Verwahrung

Der betreibende Gläubiger kann auch ohne Zustimmung des Verpflichteten zum Verwahrer bestellt werden, wenn der voraussichtlich erzielbare Erlös der Sache nicht über der Höhe der betriebenen Forderung liegt (§ 259 EO).

Nicht vorgefundene Gegenstände

Der Gerichtsvollzieher hat nach den Regelungen über das Vermögensverzeichnis zu klären, wo sich die Gegenstände befinden. Gelingt dies nicht, so wird die Exekution hinsichtlich dieser Gegenstände erst fortgesetzt, sobald der Gläubiger bekannt gibt, wo sich diese Gegenstände befinden (§ 279a EO).

Verkauf

Ein zweiter Verkaufsversuch nur auf Antrag des Gläubigers. Danach ein weiterer Verkaufsversuch von Amts wegen (§ 280 Abs 2 EO).

Auktionshallen

Auflassung der Auktionshallen bei den BG Innere Stadt Wien, Linz und Bregenz (§ 23 EO).

Aufschiebung des Verkaufsverfahrens bei einer Naturkatastrophe

wie bei Zwangsversteigerung. (§ 282a EO).

Verteilung

Aus dem Verkaufserlös ist die von diesem abhängige Vergütung des Gerichtsvollziehers an erster Stelle zu zahlen (§ 286 Abs 2 EO).

Forderungsexekution

Berechnungsgrundlage

Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetz sind aus der Berechnungsgrundlage auszuscheiden (§ 291 Abs 1 Z 1a EO).

Kündigungentschädigung

gehört nicht zu den Beendigungsansprüchen nach § 291d EO.

Pfändbarkeit der Abfertigung nach Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetz

Die Höchstberechnungsgrundlage erhöht sich ab dem vierten Jahr pro Jahr um ein Drittel.

Inkrafttreten

1.1.2004

Entscheidungen zu Fahrnis- und Forderungsexekution

Fahrnisexekution

Eine Partei hat nicht das Recht, die Erteilung einer bestimmten Weisung zu beantragen (OGH 3 Ob 28/99k).

Die Erteilung einer Weisung an den Gerichtsvollzieher ist nur notwendig und hat nur von Amts wegen zu geschehen, wenn eine Exekutionshandlung von ihm nicht gesetzgemäß oder auftragsgemäß ausgeführt wurde oder dies zumindest zu erwarten ist (OGH 3 Ob 28/99k).

Bestehen Zweifel, ob ein Vollzugsort vorliegt, so darf nicht zwangsweise geöffnet werden (LG Linz 9.8.2001 RpfIE 2001/120).

Bei einer freiwilligen Zahlung ist der Verpflichtete zur Widmung berechtigt (LG Linz 20.7.2000 RpfIE 2000/98).

1. Die Sperrfrist wird nur bei einem völlig ergebnislosen Vollzugsversuch ausgelöst. Ein Vollzug durch Pfändung bestimmter, wenn auch die betriebene Forderungen nicht voll deckender, Fahrnisse ist kein ergebnisloser Vollzugsversuch. Ein solcher ist erst dann der Fall, wenn der neuerliche Vollzugsversuch ergibt, dass außer den bereits gepfändeten Gegenständen keine weiteren pfändbaren Gegenstände vorhanden sind (OGH 13.1.1999, 3 Ob 340/98s, RpfIE 1999/80).

2. nur dann, wenn sich ein Berichtstatbestand eindeutig verwirklicht hat. Dies ist nicht gegeben, wenn ein Vollzug mangels pfändbarer Gegenstände erfolglos blieb, jedoch ein im Vermögensverzeichnis angeführter PKW nicht vorgefunden wurde (LGZ Graz RpfIE 1999/144).

3. Die Sperrfrist wird auch ausgelöst, wenn die Wohnung des Verpflichteten nicht zwangsweise geöffnet wurde, weil der betreibende Gläubiger auf das Aufsperrn verzichtete (LGZ Wien RpfIE 1999/138; ebenso LG Linz 20.10.2000 RpfIE 2000/139: bei Verzicht auf die zwangsweise Öffnung, sind nur so viele Vollzugsversuche durchzuführen, als zur Schaffung der Voraussetzungen für die zwangsweise Öffnung erforderlich wären, hier: 2 Vollzugsversuche unter der Woche, einer am Wochenende, jeweils zur Tageszeit)

4. oder wenn der betreibende Gläubiger irrtümlich vom Vollzugstermin nicht verständigt wurde. Die Sperrwirkung könnte dadurch aufgehoben werden, dass die betreibende Partei behauptet und bescheinigt, dass im Fall ihrer Beteiligung ein anderes Vollzugsergebnis zu erzielen gewesen wäre (LG Feldkirch RpfIE 1999/55); ebenso LG Eisenstadt 6.3.2001 RpfIE 2001/42.

5. wenn der tatsächliche Vollzugsort nicht ermittelt werden konnte (LG Linz 9.8.2001 RpfIE 2001/120).

6. wenn vom Verpflichteten eine Teilzahlung geleistet wurde, weitere Vollzüge jedoch als nicht Erfolg versprechend unterlassen wurden (LG Wels 9.5.2001 RpfIE 2001/82)

Die Sperrfrist wird nicht ausgelöst, wenn nur ein Vollzugsversuch stattfand, wobei die im Exekutionsantrag empfohlene Vollzugszeit nicht eingehalten wurde (LG Linz RpfIE 1997/64),

ebenso nicht, wenn der Verpflichtete Unternehmer (hier: Gastwirt) ist und somit laufende Einnahmen zu erwarten sind. Für weitere Vollzugsversuche genügt eine gewisse Schlüssigkeit, dass im Hinblick

auf laufende Einnahmen mit einem Pfändungs- oder Teilzahlungserfolg zu rechnen ist (LGZ Graz 18.9.1999 RpfIE 2000/62).

In der Wohnung des Geschäftsführers einer GmbH dürfen Gegenstände, die im Eigentum der GmbH, die verpflichtete Partei ist, stehen, gepfändet werden, ohne dass eine Zustimmung des Geschäftsführers erforderlich ist (LGZ Wien 31.1.2001 RpfIE 2001/30).

Forderungsexekution

Hat der betreibende Gläubiger als Rechtsgrund der Forderung „Sonstiges, und zwar Werkvertrag“ angegeben, so werden keine fortlaufenden Bezüge erfasst, sondern nur die im Zeitpunkt der Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Drittschuldner jeweils schon entstandenen Werklohnforderungen OGH 29.8.2001, 3 Ob 104/01t RpfIE 2001/138.

Ansprüche aus einem Kreditvertrag sind pfändbar. Dem Gläubiger steht aber nicht das Recht zu, die Kreditsumme abzurufen (LGZ Wien RpfIE 2000/19).

Die Pfändung ist wirkungslos, wenn die Exekution Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge nach § 290a EO zum Gegenstand hatte, als Forderung jedoch nur eine solche aus einer Versicherung besteht (LG Steyr RpfIE 1999/51).

1. Es werden auch Unterbrechungen erfasst, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewirken (OGH 9 ObA 107/01b)

2. Es kommt nicht darauf an, ob die Parteien eine Vollbeendigung oder nur eine Karenzierung wollten (OGH 9 Ob A 107/01b)

Erhält der ehemalige Arbeitnehmer „Überbrückungszahlungen bis zum Pensionseintritt und einen „Kostenersatz für Sozialversicherung), der sich auf die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, so ist dieser Kostenersatz unpfändbar, soweit solche Beiträge der Finanzierung von Leistungen dienen, die nach Art und Umfang jenen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen (OGH 29.8.2001, 3 Ob 201/01g).

Wenn der betreibende Gläubiger in seinem Exekutionsantrag auf die Abgabe einer Drittschuldnererklärung verzichtet, ist der Antrag auf Zusammenrechnung sofort abzuweisen (LGZ Wien RpfIE 2000/125).

Der Antrag auf Zusammenrechnung setzt das Bestehen der zusammenzurechnenden Forderungen voraus und muss diesbezüglich ein ausreichendes Tatsachenvorbringen enthalten (LGZ Wien RpfIE 2000/143).

Der Auftrag des Gerichts, bei der Zusammenrechnung untereinander das Einvernehmen herzustellen, ist unzulässig (LGZ Wien 31.8.2000 RpfIE 2001/22)

Ggt In einem Zusammenrechnungsbeschluss kann das Gericht den Drittschuldnern auftragen, sie mögen sich bei einer Änderung des Einkommens des Verpflichteten miteinander ins Einvernehmen setzen (LGZ Wien 15.5.2000 RpfIE 2000/121).

Es ist lediglich allgemein auszusprechen, welcher Drittschuldner dem Verpflichteten die unpfändbaren Grundbeträge zu gewähren hat. Hinsichtlich der Berechnung der Höhe der pfändbaren Bezüge haben sich die Drittschuldner miteinander ins Einvernehmen zu setzen (LG Eisenstadt 23.5.2000 RpfIE 2000/79).

1. In den Aufstellungen des betreibenden Gläubigers über die erhaltenen Zahlungen muss Auskunft über Zeitpunkt und Höhe der geleisteten Zahlungen und die damit vom betreibenden Gläubiger vorgenommenen Tilgungen von Nebengebühren und Kapital vorgesehen sein (OGH RpfIE 1997/121).

2. Diese Anforderungen gelten auch dann, wenn noch ein beträchtlicher Restsaldo aushaftet (OGH RpfIE 1997/121).

3. Das Begehren um Mitteilung des Schuldenstands und die Höhe der bisher geleisteten Zahlungen ist keine Aufforderung nach § 2921 EO. Diesem Ersuchen kann durch bloße Bekanntgabe des Saldos entsprochen werden (KG Wels 3.2.1993, R 62/93).